

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

9. Jahrgang

Burg, 15.12.2003

Nr.: 27

Inhalt

<p>A. Landkreis Jerichower Land</p> <p>1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien</p> <p>339 Jahresrechnung 2002 des Landkreises Jerichower Land.....297</p> <p>2. Amtliche Bekanntmachungen</p> <p>3. Sonstige Mitteilungen</p> <p>B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden</p> <p>1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien</p> <p>340 Friedhofsatzung der Gemeinde Menz.....297</p> <p>341 Friedhofsgebührensatzung und Gebührentarife der Gemeinde Menz300</p> <p>342 2. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Jerichow mit seinen Ortsteilen.....301</p> <p>343 4. Änderung derSatzung über die Entschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters, der Stadträte, Ausschussmitglieder, sachkundige Einwohner und Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Jerichow (Entschädigungssatzung der Stadt Jerichow).....302</p> <p>344 Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Karow...304</p> <p>345 ZWEITE NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG und Bekanntmachung der zweiten Nachtragshaushaltssatzung 2003 der Gemeinde Gerwisch.....304</p> <p>346 Satzung der Gemeinde Möser über die Erhebung von Umlagebeiträgen für die Unterhaltung von Gewässern.....305</p> <p>347 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung 2003 der Gemeinde Möser.....306</p> <p>348 Satzung über die Nutzung gemeindeeigener Räume in der Gemeinde Schermen.....306</p> <p>349 SATZUNG ür den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art „Kindertageseinrichtung Ziepeler Spatzen“ in der Ortschaft Ziepel der Stadt Möckern.....307</p> <p>350 SATZUNG für den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art „Kindertageseinrichtung Micky & Minnie“ in der Ortschaft Wörmlitz der Stadt Möckern.....307</p> <p>351 Satzung für den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art „Kindertageseinrichtung Ihlespatzen“ in der Ortschaft Lübars der Stadt Möckern.....307</p> <p>352 SATZUNG für den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art „Kindertageseinrichtung Gänseblümchen“ in der Ortschaft Stegelitz der Stadt Möckern.....308</p> <p>353 SATZUNG für den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art Hort der Grundschule „Schloss Möckern“ der Stadt Möckern.....308</p>	<p>354 SATZUNG für den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art „Kindertageseinrichtung Birkenhain“ der Stadt Möckern.....309</p> <p>355 Satzung der Stadt Möckern über die Erhebung von Umlagebeiträgen für die Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung.....309</p> <p>356 ENTGELTORDNUNG für die Benutzung der Schwimmbäder der Stadt Möckern.....310</p> <p>357 Entgeltordnung der Stadtbibliothek der Stadt Möckern.....311</p> <p>2. Amtliche Bekanntmachungen</p> <p>358 Bekanntmachung Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2002 Gemeinde Gerwisch.....311</p> <p>359 Bekanntmachung der Gemeinde Elbe-Parey Satzungsbeschluss über die 1. Änderung/Ergänzung des Bauungsplanes „Große Stücken“ in der Gemeinde Elbe-Parey, Ortsteil Ferchland.....311</p> <p>360 Bekanntmachungder Gemeinde Möser, Teileinziehung der Straße „Privatweg“, Verwaltungsgemeinschaft Möser.....312</p> <p>361 B e k a n n t m a c h u n g der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der Aussenbereichssatzung der Gemeinde Möser.....312</p> <p>362 B e k a n n t m a c h u n g über die Aufhebung des Feststellungsbeschlusses zum geänderten Flächennutzungsplan der Gemeinde Hohenwarthe.....312</p> <p>3. Sonstige Mitteilungen</p> <p>C. Kommunale Zweckverbände</p> <p>1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien</p> <p>363 Trinkwasser- und Abwasserverband Genthin Satzung zur Änderung der Zweckverbandssatzung..312</p> <p>364 Bekanntmachung des Beschlusses zum Jahresabschluss 2002 des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin.....313</p> <p>365 Bekanntmachung des Beschlusses zum Jahresabschluss 2002des Abwasserzweckverbandes Altengrabow i. A.....314</p> <p>2. Amtliche Bekanntmachungen</p> <p>3. Sonstige Mitteilungen</p> <p>D. Regionale Behörden und Einrichtungen</p> <p>1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien</p> <p>2. Amtliche Bekanntmachungen</p> <p>3. Sonstige Mitteilungen</p> <p>E. Sonstiges</p> <p>1. Amtliche Bekanntmachungen</p> <p>2. Sonstige Mitteilungen</p>
---	---

Das Amtsblatt ist in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land/Pressestelle erhältlich und liegt dort zur Einsicht aus. Darüber hinaus kann das Amtsblatt in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

339

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

**Jahresrechnung 2002
des Landkreises Jerichower Land**

Der Kreistag hat am 03.12.2003 folgenden Beschluss gefasst:
Gemäß § 65 LKO LSA in Verbindung mit § 108 Abs. 3 GO LSA wird die Jahresrechnung des Landkreises Jerichower Land mit einem Ergebnis von

- Summe bereinigte Solleinnahmen 96.607.981,08 EUR
- Summe bereinigte Sollausgaben 99.144.289,34 EUR
- **Sollfehlbetrag 2.536.308,26 EUR**

bestätigt.

Dem Landrat wird gemäß § 65 LKO i.V. mit § 108 Abs. 3 GO LSA die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung 2002 liegt gemäß § 65 LKO in Verbindung mit § 108 Abs. 5 GO LSA in der Zeit vom 15.12.2003 bis 23.12.2003 während der Dienststunden in der Kreisverwaltung in Burg, In der Alten Kaserne 4, Zimmer 110 öffentlich aus.

Burg, den 08.12.2003

gez. Lothar Finzelberg

B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

340

Gemeinde Menz

**FRIEDHOFSSATZUNG
Gemeinde Menz**

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Förderung der kommunalen Mandatstätigkeit vom 26. April 1999 (GVBl. LSA S.152) i.V.m. §§ 2 und 6 a des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 11. 06.1991 (GVBl. LSA S. 105), geändert durch Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 15.08.2000 (GVBl. LSA S.526), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Menz in seiner Sitzung am **20. November 2003** folgende Friedhofssatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für den im Gebiet der Gemeinde Menz (nachfolgend Gemeinde genannt) – Flur 3, Flurstück 488/172 und 677/171 – gelegenen Friedhof sowie für Flurstück 586/172 entsprechend Nutzungs- und Verwaltungsvertrag vom 14.04.2002 zwischen der Evangelischen Kirche und der Gemeinde.

Die Friedhofsverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz (nachfolgend Friedhofsverwaltung genannt) ist für die Verwaltung des Friedhofs verantwortlich.

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besa-

ßen. Die Bestattung anderer Personen kann von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden.

§ 3

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) Tiere (ausgenommen Hunde) oder Spielgeräte mitzubringen;
 - b) den Friedhof zu befahren (ausgenommen Krankenfahrstühle, Kinderwagen, Handwagen und Bestattungsfahrzeuge);
 - c) aus anderen als persönlichen Gründen, insbesondere gewerbsmäßig, zu fotografieren;
 - d) Waren oder gewerbliche Leistungen anzubieten;
 - e) Abfälle aller Art außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen;
 - f) den Friedhof sowie seine Einrichtungen zu verunreinigen oder zu beschädigen (vor allem ist es untersagt, Zweige, Pflanzen und Blumen abzureißen);
 - g) an Sonn- und Feiertagen gewerblich zu arbeiten;
 - h) in der Nähe von Beerdigungen zu arbeiten;
 - i) zu lärmern;
 - j) Druckschriften zu verteilen;
 - k) die Anlagen außerhalb der Wege zu betreten;
 - l) Hunde ohne Leine zu führen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 4

Gewerbetreibende und Bestattungsinstitute

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und Bestattungsinstitute bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeit festlegt.
- (2) Die Gewerbetreibenden/Bestattungsinstitute und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
- (4) Gewerbetreibende/Bestattungsinstitute, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 verstoßen, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

§ 5

Allgemeines

- (1) Erd- und Feuerbestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen. Bei Feuerbestattungen ist gleichzeitig die Art der Beisetzung festzulegen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest.

§ 6

Särge

- (1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 7

Ausheben der Gräber

Das Amtsblatt ist in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land/Pressestelle erhältlich und liegt dort zur Einsicht aus. Darüber hinaus kann das Amtsblatt in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.

- (1) Das Ausheben und Verfüllen der Grabstellen erfolgt durch das Bestattungsinstitut bzw. eine vertraglich gebundene Firma.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 8

Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit für Leichen und Urnen beträgt 25 Jahre.
- (2) Das Nutzungsrecht kann an Wahlgrabstätten auf Antrag nach Ablauf der 25 Jahre Ruhezeit bei der Friedhofsverwaltung um 5 Jahre gebührenpflichtig verlängert werden.
- (3) Reihengrabstätten können nach Ablauf des Nutzungsrechts nicht verlängert werden.

§ 9

Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten jeder Angehörige des Verstorbenen mit Zustimmung des Verfügungsberechtigten, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. In Fällen der Vernachlässigung und bei Entziehung von Nutzungsrechten können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten umgebettet werden.
- (5) Alle Umbettungen werden vom jeweiligen Bestattungsinstitut durchgeführt. Der Zeitpunkt der Umbettung wird von der Friedhofsverwaltung bestimmt.
- (6) Für Schäden, die an Grabstätten und Anlagen bei Umbettungen entstehen, haben die Antragsteller Ersatz zu leisten.
- (7) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedürfen einer behördlichen oder einer rechtlichen Anordnung.

§ 10

Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - a) Reihengrabstätten bis zum vollendeten fünften Lebensjahr
 - b) Reihengrabstätten ab dem vollendeten fünften Lebensjahr
 - c) Einbettige Wahlgrabstätten
 - d) Zweibettige Wahlgrabstätten
 - e) Urnenreihengrabstätten
 - f) Urnenwahlgrabstätten
 - g) Urnenhain
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte und Wahlgrabstätte an oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 11

Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden. Die Ruhezeit endet also nach Ablauf der Ruhezeit (25 Jahre). Die Ruhezeit kann nicht verlängert werden. In einer Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Die Reihengrabstätte ist für die Bestattung eines Toten vorgesehen. Die Vergabe des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte

erfolgt ausschließlich nach Rücksprache und auf Anweisung der Friedhofsverwaltung.

- a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
- b) Reihengrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr ab

- (2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern nach Ablauf der Ruhezeit wird vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

- (3) Grabgröße

zu a):

Länge:	1,20 m
Breite:	0,60 m
Abstand:	0,50 m

zu b):

Länge:	2,10 m
Breite:	0,90 m
Abstand:	0,50 m

§ 12

Einbettige Wahlgrabstätte

- (1) Einbettige Reihengrabstätten sind Grabstätten für Leichen an denen auf Antrag im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren vergeben wird und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber im Einvernehmen bestimmt werden kann.
- (2) In einer einbettigen Wahlgrabstätte darf nur eine Leiche (Erdbestattung) beigesetzt werden. In einer mit einem Sarg belegten einbettigen Wahlgrabstätte können zusätzlich bis zu 3 Urnen beigesetzt werden.

§ 13

Zweibettige Wahlgrabstätte

- (1) In einer zweibettigen Wahlgrabstätte können zwei Leichen (Erdbestattungen) und jeweils pro Grabstätte 3 Urnen – insgesamt 6 Urnen – beigesetzt werden.

§ 14

Urnenwahlgrabstätten

- (1) Urnenwahlgrabstätten sind Grabstätten für die Beisetzung von Urnen, an denen auf Antrag im Todesfall ein Nutzungsrecht entsteht.
- (2) In einer Urnenwahlgrabstätte können zwei Urnen bestattet werden.

§ 15

Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten

- (1) Das Nutzungsrecht beträgt 25 Jahre. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
- (2) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Verleihungsurkunde. Bei Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte verlängert werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit. Über den Ablauf der Nutzungszeit informiert die Friedhofsverwaltung 6 Monate vor Ablauf der Nutzungszeit. Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht mindestens für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die gesamte Wahlgrabstätte zu verlängern.
- (3) Ist bei Wahlgräbern seit der letzten Belegung mehr als ein Jahr vergangen, so ist bei einer weiteren Beisetzung 1/25 der Gebühr je Grabstelle bis zum 25 jährigen Nutzungsrecht zu entrichten.
- (4) Nach Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte vorher schriftlich – falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis auf der Grabstätte – hingewiesen.
- (5) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst zum Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine

derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

- a. auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind;
 - b. auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder;
 - c. auf die Stiefkinder;
 - d. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter;
 - e. auf die Eltern;
 - f. auf die vollbürtigen Geschwister;
 - g. auf die Stiefgeschwister;
 - h. auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.
 - i. Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter.
- (6) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des Abs. 5 und Satz 2 übertragen; er bedarf dazu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (8) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
- (9) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 16

Größe Wahlgrabstätten

- (1) Größe der zweibettigen Wahlgrabstätte:

a) Länge:	2,10 m
b) Breite:	2,40 m
c) Abstand:	0,50 m
- (2) Größe einer einbettigen Wahlgrabstätte:

a) Länge:	2,10 m
b) Breite:	0,90 m
c) Abstand:	0,50 m
- (3) Größe einer Urnenwahlgrabstätte

a) Länge	1,20 m
b) Breite	1,20 m
c) Abstand:	0,50 m

§ 17

Urnenreihengrabstätten

- (1) Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. In einer Urnenreihengrabstätte kann 1 Asche beigesetzt werden.
- (2) Größe der Urnenreihenstellen:

Länge:	1,20 m
Breite:	1,20 m
Abstand:	0,50 m
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Verleihungsurkunde. Das Nutzungsrecht beträgt 25 Jahre und kann nicht verlängert werden. Über den Ablauf der Nutzungszeit informiert die Friedhofsverwaltung 6 Monate vor Ablauf der Nutzungszeit.

§ 18

Urnenhain

Die Beisetzung der Urnen im Urnenhain erfolgt in einer für den Friedhofsbesucher zugänglichen und eingefassten Fläche anonym ohne Grabmalkennzeichnung. Die Beisetzungen erfolgen der Reihe nach in einem Abstand von ca. 40 cm. Ein Nutzungsrecht entsteht nicht. Das Ablegen von Blumen ist nur an den gekennzeichneten Stellen erlaubt.

§ 19

Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist – unbeschadet der besonderen Anforderungen besonderer Gestaltungsvorschriften – so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

- (1) Die Errichtung von Grabmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung ist nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung gestattet. Die Gemeinde ist berechtigt, Anordnungen zu treffen, die sich auf Werkstoffe, Größe der Grabmaler, Einfriedungen usw. beziehen. Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmäler können auf Kosten des Verpflichteten von der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofs bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören.
- (3) Es sind stehende oder liegende Grabmale zulässig. Stehende Grabmale sind allseitig gleichwertig zu entwickeln und sollen in Form und Größe unterschiedlich sein. Liegende Grabmale dürfen nur flach auf die Grabstätte gelegt werden.
- (4) Folgende Größen der Grabmale sind zulässig:

a) auf Reihengrabstätten	bis 0,30 qm	Ansichtsfläche,
b) auf Doppel- und Wahlgrabstätten	bis 0,50 qm	Ansichtsfläche,
c) auf Urnenreihengrabstätten	bis 0,20 qm	Ansichtsfläche.
- (5) Soweit es die Friedhofsverwaltung innerhalb der Gesamtgestaltung für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften zulassen.

§ 20

Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (Umlegen, Absperren) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstigen baulichen Anlagen oder die Teile davon, zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 21

Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur von der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts werden durch die Friedhofsverwaltung die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen gebührenpflichtig entfernt.

§ 22

Herrichtung und Pflege von Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften hergerichtet und dauernd instand gehalten werden; dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (2) Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen (maximale Höhe 2 m).
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Verfügungsberechtigte/Nutzungsberechtigte verantwortlich.

- (4) Die Verfügungsberechtigten können die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder damit jemanden beauftragen.
- (5) Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten sowie Wahlgrabstätten müssen binnen 3 Monate nach Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet sein.

**§ 23
Vernachlässigung**

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verfügungsberechtigte/ Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb von 4 Wochen in Ordnung zu bringen. Ist der Verfügungsberechtigte/Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können die Grabstätten von der Friedhofsverwaltung kostenpflichtig abgeräumt und eingeebnet werden. Das Nutzungsrecht kann ohne Entschädigung entzogen werden. Bei Entzug des Nutzungsrechts ist auf die Rechtsfolgen hinzuweisen.
- (2) Bei Grabschmuck gilt Abs. 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

**§ 24
Benutzung der Trauerhalle, Trauerfeiern**

- (1) Die Trauerhalle darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden. Für die Reinigung ist der Benutzer verantwortlich. Bei festgestellten Verstößen gegen die Ordnung und Sauberkeit wird eine kostenpflichtige Nachbesserung durch die Gemeinde in Auftrag gegeben und dem Benutzer in Rechnung gestellt.
- (2) Die Trauerfeiern können in der Trauerhalle (Kapelle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (3) Die Benutzung der Trauerhalle (Kapelle) ist kostenpflichtig.

**§ 25
Alte Rechte**

- (1) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstehenden Nutzungsrechte werden entsprechend dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.
- (2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

**§ 26
Haftung**

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und seiner Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

**§ 27
Gebühren**

Für die Benutzung des Friedhofs und der Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

**§ 28
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 05.03.1997 außer Kraft.

Menz, den 20.11.2003

gez. Peters
Bürgermeisterin (Siegel)

341

Gemeinde Menz

Friedhofsgebührensatzung

der Gemeinde Menz

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Förderung der kommunalen Mandatstätigkeit vom 26. April 1999 (GVBl. LSA S.152) i.V.m. §§ 2 und 6 a des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 11. 06.1991 (GVBl. LSA S. 105), geändert durch Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 15.08.2000 (GVBl. LSA S.526), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Menz in seiner Sitzung am **20. November 2003** folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Höhe der Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofs der Gemeinde Menz, die für die Beisetzung vorgesehene Einrichtung sowie für sonstige Leistungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Friedhofsgebührensatzung und des als Anlage beigefügten Gebührentarifs erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührenpflichtig ist der Nutzungsberechtigte einer Grabstelle. Mehrere Nutzungsberechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit

Die Gebührenhöhe regelt der Gebührentarif. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Stundung und Erlass

Im Einzelfall können Gebühren, deren Einziehung eine unbillige Härte wäre, gestundet, ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Die Friedhofsgebührensatzung einschließlich Gebührentarif vom 05.03.1997 tritt somit außer Kraft.

Menz, den 20.11.2003

gez. Peters
Bürgermeisterin (Siegel)

Anlage: Gebührentarif

Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Menz

I. Gebühren Grabstätten

1. Reihengräber

- a) Reihengrabstätten für Personen unter 5 Jahre 55,00
- b) Reihengrabstätten für Personen über 5 Jahre 100,00
- c) Urnenreihengrabstätten 55,00

2. Wahlgräber

- a) einbettige Wahlgrabstätten 150,00
- b) zweibettige Wahlgrabstätten 200,00
- c) Urnenwahlgrabstätten 100,00

Ist bei Wahlgräbern seit der letzten Belegung mehr als ein Jahr vergangen, so ist bei einer weiteren Beisetzung 1/25 der Gebühr je Grabstelle bis zum 25jährigen Nutzungsrecht zu entrichten.

3. Urnenhain

- Beisetzung im Urnenhain 175,00

II. Verlängerung der Nutzungsrechte um 5 Jahre

Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nur für Wahlgrabstätten möglich.

Eine Verlängerung des Nutzungsrechts um weitere 5 Jahre erfolgt auf Antragstellung. Gebühren werden wie zu Punkt I. erhoben.

III. Grabdenkmäler und Einfassungen

Für die Genehmigung zur Aufstellung von Grabdenkmal und –einfassung 20,00

IV. Einebnungsgebühr von Grabstellen

Für das Einebnen von Gräbern nach 25jähriger Ruhezeit wird mit der Genehmigung zur Aufstellung von Grabdenkmälern bei neuen Grabstellen (Reihen- und Wahlgrabstätten) und bei Nachbelegungen einmalig entrichtet:

- a) Reihengrabstätten von Personen unter 5 Jahren 50,00
- b) Reihengrabstätten von Personen über 5 Jahre 100,00
- c) Wahlgräber einbettig 100,00
- d) Wahlgrabstätten zweibettig 125,00
- e) Urnenreihengrabstätten 50,00
- f) Urnenwahlgrabstätten 50,00

V. Sonstiges

- 1. Benutzung der Friedhofskapelle 55,00
- 2. Einmalige Entsorgungsgebühr für Blumen und Kränze nach der Beisetzung 25,00

342

Stadt Jerichow

2. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Jerichow mit seinen Ortsteilen

Aufgrund der §§ 4, 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. S. 568), zuletzt geändert durch Art. 1 und 4 des Ersten Vorschaltgesetzes zur Kommunalreform vom 5. Dezember 2000 (GVBl. S. 664), das Gesetz zur Konsolidierung der Verwaltungsgemeinschaften vom 10. Januar 2001 (GVBl. S. 2), das Zweite Vorschaltgesetz zur Kommunalreform und Verwaltungsmodernisierung vom 15. Mai 2001 (GVBl. S. 168) und das Dritte Vorschaltgesetz zur Kommunalreform vom 26. Oktober 2001 (GVBl. S. 434), hat der Stadtrat der Stadt Jerichow, mit Beschlussvorlagen Nr.: 274/11-2001, zu TOP 14, am 22. 11.2001, folgende Satzung erlassen:

§ 1

Steuergegenstand

- (1) Die Stadt Jerichow erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.
- (2) Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden durch natürliche Personen im Gebiet der Stadt Jerichow, einschl. seiner Ortsteile.

§ 2

Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.
- (2) Hundehalter ist, wer einen oder mehrere Hunde zu persönlichen Zwecken im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen im eigenen Haus oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate im Jahr gepflegt, untergebracht oder auf Probe zum Anlernen gehalten hat, es sei denn er kann nachweisen, dass der Hund bereits in einer anderen Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland versteuert wird oder von der Steuer befreit ist.
- (4) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (5) Gesellschaften, Genossenschaften und Vereine haben eine natürliche Person als Halter zu bestimmen.

§ 3

Entstehung der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem ein Hund in einen Haushalt aufgenommen oder mit dem 1. des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 2 Abs. 3 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird oder in dem der Halter wegzieht. Die Hundehaltung ist beendet, wenn der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder verstirbt.

§ 4

Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuerschuld

- (1) Die Steuer als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.
- (3) Die Jahressteuerschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres. Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Erhebungszeitraumes, entsteht die Steuerschuld mit Beginn des Monats, in dem die Steuerpflicht beginnt (§ 3 Abs. 1).

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08., und 15.11. eines jeden Jahres fällig.
- (3) Die Steuer kann auf Antrag mit dem Jahresbetrag am 01.07. eines jeden Jahres gezahlt werden.

§ 6

Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich
 - für den ersten Hund **30,00 EUR**
 - für den zweiten Hund **44,00 EUR**
 - für den dritten und jeden weiteren Hund **60,00 EUR**
- (2) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 8 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.
Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 9 gewährt wird, gelten als erste Hunde.

§ 7

Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen

- (1) Die Gewährung von Steuervergünstigungen (Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen) nach den §§ 8 und 9 richten sich nach den Verhältnissen zu Beginn des Kalenderjahres. In den Fällen des § 3 Abs. 1 sind die Verhältnisse bei Beginn der Steuerpflicht maßgeblich.
- (2) Steuervergünstigungen werden - nur gewährt, wenn die Hunde, für welche die Vergünstigungen in Anspruch genommen werden soll
 - 1. für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
 - 2. entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden,
 - 3. die in den Fällen des § 9 Nr. 3 und 4 geforderte Prüfung vor dem im Abs. 1 genannten Zeitpunkt mit Erfolg abgelegt haben,
 - 4. und wenn der Halter des Hundes in den letzten fünf Jahren nicht rechtskräftig wegen Tierquälerei bestraft ist.
- (3) Anträge auf Gewährung einer Steuervergünstigung sollen bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides gestellt werden.

§ 8

Steuerbefreiungen

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für:

1. Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen "B", "BL", "aG" oder "H" besitzen.
2. Gebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden verwendet werden,
3. Hunde, die von ihrem Halter aus einem Tierheim erworben wurden, bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Erwerb.

9

Steuerermäßigung

Die Steuer wird auf Antrag auf 50 v.H. ermäßigt für:

1. einen Hund, der der Bewachung von bewohnten Gebäuden dient, die von dem nächstem bewohnten Gebäude mehr als 300 m Luftlinie entfernt liegen,
2. einen Hund, der der Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen dient, die von den nächsten bewohnten Gebäuden mehr als 300 m Luftlinie entfernt liegen.
3. Hunde, die die für Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde vorgeschriebene Prüfung vor Leistungsprüfern der zuständigen Fachorganisation mit Erfolg abgelegt haben und für den Zivilschutz, Katastrophenschutz oder Rettungsdienst zur Verfügung stehen. Die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.
4. Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und neben persönlichen Zwecken auch der Jagd dienen.
5. Hunde die von zugelassenen Unternehmungen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern neben persönlichen Zwecken auch zur Ausübung des Wachdienstes dienen.

§ 10

Meldepflicht

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von 14 Tagen nach Aufnahme oder, wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist, innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf des dritten Monats nach der Geburt bei der Verwaltungsgemeinschaft Jerichow, Karl-Liebke-Str. 10, 39319 Jerichow schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 2 Abs. 3 muss die Anmeldung innerhalb von 14 Tagen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, erfolgen. Bei er Anmeldung ist die Rasse anzugeben.
- (2) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Hundehaltung bei der VGem. Jerichow abzumelden. Im Falle einer Veräußerung sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.
- (3) Entfallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung ist der Hundehalter verpflichtet, der VGem. Jerichow dies innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt des Grundes für den Wegfall der Vergünstigung anzuzeigen.

§ 11

Hundesteuermarken

- (1) Für jeden angemeldeten Hund, dessen Haltung im Gebiet der Stadt Jerichow mit seinen Ortsteilen angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die im Eigentum der Stadt verbleibt, ausgegeben.
- (2) Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Haltung des Hundes gültig.
- (3) Der Hundehalter hat dem/den von ihm gehaltenem/n Hund/en die gültige Steuermarke sichtbar anzulegen.
- (4) Endet die Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von 14 Tagen an die VGem. Jerichow zurückzugeben.
- (5) Bei Verlust einer Hundemarke wird dem Halter eine Ersatzmarke ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer un-

brauchbar gewordenen Hundesteuermarke; die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist zurückzugeben.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Zuwerhandlungen gegen die §§ 10 und 11 Abs. 3 und 4 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 16 Abs. 2 KAG LSA. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 16 Abs. 3 KAG LSA mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 13

Übergangsvorschrift

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Stadt bereits angemeldeten Hunde gelten als angemeldet im Sinne des § 10 Abs. 1.

§ 14

Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung der Fälligkeit eine erhebliche Härte bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Für Billigkeitsmaßnahmen gilt außerdem § 13a Abs. 1 des KAG LSA.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Hundesteuern in der Fassung vom 31.01.1991, einschl. der 1. Nachtragssatzung vom 22.03.1991 außer Kraft.

Jerichow, den 22.11.2001

gez. Bothe
Bürgermeister

-Siegel-

343

Stadt Jerichow

4. Änderung der Satzung über die Entschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters, der Stadträte, Ausschussmitglieder, sachkundige Einwohner und Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Jerichow (Entschädigungssatzung der Stadt Jerichow)

Aufgrund der §§ 6, 33 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung LSA vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Art. 1 und 4 des Ersten Vorschaltgesetzes zur Kommunalreform vom 5. Dezember 2000 (GVBl. S. 664), das Gesetz zur Konsolidierung der Verwaltungsgemeinschaften vom 10. Januar 2001 (GVBl. S. 2), das Zweite Vorschaltgesetz zur Kommunalreform und Verwaltungsmodernisierung vom 15. Mai 2001 (GVBl. S. 168) und das Dritte Vorschaltgesetz zur Kommunalreform vom 26. Oktober 2001 (GVBl. S. 434), hat der Stadtrat der Stadt Jerichow in seiner öffentlichen Sitzung Nr. XXXIII/11-2003, am 27.11.2003, zu TOP 6, mit Beschlussvorlagen Nr. 465/08-2003, folgende 4. Änderung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls. Nach Maßgabe dieser Satzung wird ehrenamtlich Tätigen eine Aufwandsentschädigung gewährt. Die Ansprüche auf diese Bezüge sind nicht übertragbar. Auf diese Ansprüche kann ein ehrenamtlich Tätiger nicht verzichten.

§ 2

Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen

Bürgermeister

- (1) Die Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Bürgermeister der Stadt Jerichow beträgt monatlich 665,00 €. Diese Aufwandsentschädigung wird als monatlicher Pauschalbetrag gewährt.
Ein Sitzungsgeld wird neben der Aufwandsentschädigung nicht gezahlt.

§ 3

Aufwandsentschädigung für den Vertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters

Im Fall der Verhinderung des ehrenamtlichen Bürgermeisters, für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat, wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung in Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt. Die Aufwandsentschädigung wird nachträglich gezahlt. Der Vertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält für den Zeitraum, in dem er die Aufwandsentschädigung in Höhe der/des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält, kein Sitzungsgeld und keinen monatlichen Pauschalbetrag als Stadtrat.

§ 4

Zahlung und Wegfall der Aufwandsentschädigung

- (1) Übt der ehrenamtliche Bürgermeister seine Tätigkeit länger als einen Monat ununterbrochen nicht aus, entfällt der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung.
(2) Dem ehrenamtlichen Bürgermeister wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt, solange ihm die Führung der Dienstgeschäfte verboten ist.

§ 5

Entgangener Arbeitsverdienst

- (1) Der ehrenamtliche Bürgermeister hat neben der Aufwandsentschädigung Anspruch auf Ersatz des Verdienstaustausfalls.
(2) Nichtselbstständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaustausfall ersetzt.
(3) Selbstständigen, Hausfrauen u.s.w. wird der Verdienstaustausfall in Form eines pauschalen Durchschnitts- oder Stundensatzes ersetzt.
(4) Der Durchschnittssatz und der Stundensatz für Selbstständige, Hausfrauen u.s.w. wird auf 13,00 € festgesetzt.
(5) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
(6) Erstattungen können nur auf Antrag erfolgen.

§ 6

Auslagenersatz

Die notwendigen Auslagen können frühestens im darauf folgenden Kalendermonat auf Antrag erstattet werden. Dem Antrag sind Belege beizufügen.

§ 7

Reisekostenvergütung

- (1) Dem ehrenamtlichen Bürgermeister und seinem Vertreter im Vertretungsfall wird eine Reisekostenvergütung nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen gewährt. Dabei ist die Reisekostenstufe B zugrunde zu legen.
(2) Dienstgänge sind mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.

§ 8

Aufwandsentschädigung für Stadträte

- (1) Den Stadträten wird eine monatliche Aufwandsentschädigung als Pauschale in Höhe von 38,00 € gewährt.
(2) Zu dieser pauschalen, monatlichen Aufwandsentschädigung erhalten die Stadträte je Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 €.

§ 9

Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Ausschüsse und sachkundige Einwohner

- (1) Den Mitgliedern der Ausschüsse und sachkundigen Einwohnern die zu Mitgliederberatender Ausschüsse bestellt wur-

- den, wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 €/je Sitzung gewährt.
(2) Den Vorsitzenden der Ausschüsse wird zum Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 €/je Sitzung zusätzlich ein Pauschalbetrag von 13,00 €/je Sitzung gewährt, soweit der Vorsitz nicht dem Bürgermeister obliegt.

§ 10

Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Wehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Dem Wehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Jerichow wird eine monatliche Aufwandsentschädigung als Pauschale in Höhe von 77,00 € gewährt.
(1a) Dem Stellvertreter des Wehrleiters der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Jerichow wird eine monatliche Aufwandsentschädigung als Pauschale in Höhe von 26,00 € gewährt.
(2) Dem Wehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr des Ortsteiles Kletznick wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 26,00 € gewährt.
(2a) Dem Stellvertreter des Wehrleiters der FFW des Ortsteiles Kletznick wird eine monatliche Aufwandsentschädigung als Pauschale in Höhe von 13,00 € gewährt.
(3) Dem Wehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr des Ortsteiles Klein-Mangelsdorf wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 39,00 € gewährt.
(4) Notwendige bare Auslagen für die büromäßige Erledigung der laufenden Dienstgeschäfte sowie die gelegentliche Inanspruchnahme privater Räume zu dienstlichen Zwecken, sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.
(5) Im Falle der Verhinderung, einer der in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen, für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat, wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung bis zu derjenigen des Vertretenen gewährt.
(6) Für den unter Abs. (4) eintretenden Vertretungsfall entfällt für den Stellvertreter des ehrenamtlichen Wehrleiters der Stadt Jerichow die unter (1a und 2a) aufgeführte Zahlung der monatlichen Aufwandspauschale für den Zeitraum in dem dieser die Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Wehrleiters der Stadt Jerichow bzw. des ehrenamtlichen Wehrleiters des Ortsteiles Kletznick erhält.

§ 11

Entgangener Arbeitsverdienst, Auslagenersatz und Reisekostenvergütung

Für den in den §§ 3, 8, 9 und 10 aufgeführten Personenkreis gelten die §§ 5, 6 und 7 dieser Satzung analog.

§ 12

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Veröffentlichung, rückwirkend zum 14.08.2003 in Kraft.

§ 14

Außerkräfttreten

Alle bisherigen Satzungen und Beschlüsse über die Entschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters, der Stadträte, Ausschussmitglieder, sachkundige Einwohner und Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Jerichow (Entschädigungssatzung der Stadt Jerichow) treten mit Wirkung vom 28.02.2002 außer Kraft.

Jerichow, den 27.11.2003

gez. Bothe
Bürgermeister

-Siegel-

Gemeinde Karow

**Nachtragshaushaltssatzung
und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung**

1. Nachtragshaushaltssatzung

Aufgrund des § 95 i.V.m. § 94 Abs.3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen -Anhalt in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Karow in der Sitzung am 20.11.2003 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 beschlossen.

§ 1

mit dem Nachtragshaushaltsplan werden erhöht um und vermindert um und damit der Gesamtbeitrag des Haushaltsplanes gegenüber bisher festgesetzt auf

	EUR	EUR	EUR	EUR
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen			537.200	537.200
die Ausgaben			537.200	537.200
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	13.600		199.300	212.900
die Ausgaben	13.600		199.300	212.900

a) im Verwaltungshaushalt
die Einnahmen
die Ausgaben

b) im Vermögenshaushalt
die Einnahmen
die Ausgaben

- § 2 Wird nicht verändert.
- § 3 Wird nicht verändert.
- § 4 Wird nicht verändert.
- § 5 Wird nicht verändert.

Karow, den 20.11.2003

gez. Franke
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung durch die Kommunalaufsicht ist nicht erforderlich. Die Nachtragshaushaltssatzung liegt gemäß § 94 Abs. 3 GO LSA

vom 15.12.2003 bis 23.12.2003

zur Einsichtnahme in der VG Stremme-Nordfiener in 39307 Genthin, R. Breitscheidstr.3, Zimmer 25, öffentlich aus.

Karow, den 04.12.2003

gez. Franke
Bürgermeister

345

Gemeinde Gerwisch

**ZWEITE NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG und
Bekanntmachung der zweiten Nachtragshaushaltssatzung 2003 der Gemeinde Gerwisch**

1. Zweite Nachtragshaushaltssatzung

Gemäß des § 95 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt Absatz 1 (GO/LSA), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat Gerwisch am 29.10.2003 folgende zweite Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem zweiten Nachtragshaushaltsplan werden erhöht um und vermindert um und damit der Gesamtbeitrag

Das Amtsblatt ist in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land/Pressestelle erhältlich und liegt dort zur Einsicht aus. Darüber hinaus kann das Amtsblatt in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.

	um EUR	um EUR	trag des Haushaltsplanes einschl. d. Nachtrages gegenüber gegenüber auf bisher nunmehr	
	EUR	EUR	EUR	EUR
a) im Verw. haush.				
die Einnahmen	111.400	5.000	2.739.800	2.846.200
die Ausgaben	173.600	67.200	2.739.800	2.846.200
b) im Vermögensh.				
die Einnahmen	112.900	252.100	2.304.900	2.165.700
die Ausgaben	103.500	242.700	2.304.900	2.165.700

a) im Verw. haush.
die Einnahmen
die Ausgaben

b) im Vermögensh.
die Einnahmen
die Ausgaben

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird nicht geändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 866.600 € um 80.000 € erhöht und damit auf 946.600 € neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Hebesätze der Gemeindesteuern, Gewerbesteuern bleiben unverändert.

Gerwisch, den 29.10.2003

gez. Michalski
Bürgermeisterin

(Siegel)

2. Bekanntmachung der zweiten Nachtragshaushaltssatzung 2003 der Gemeinde Gerwisch

Die vorstehende zweite Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Gerwisch für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Kommunalaufsicht des Landkreises Jerichower Land hat die zweite Nachtragshaushaltssatzung und den zweiten Nachtragshaushaltsplan 2003 der Gemeinde Gerwisch mit Schreiben vom 04.12.2003, Aktenzeichen 15 03 60 – 2/2003, zur Kenntnis genommen.

Der genehmigungspflichtige Teilbetrag der gemäß § 3 der zweiten Nachtragshaushaltssatzung 2003 festgesetzten Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 427.400 Euro wird genehmigt.

Die am 21. Juli 2003 erteilte Genehmigung des genehmigungspflichtigen Teilbetrags der Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 427.400 Euro ist gegenstandslos.

Die zweite Nachtragshaushaltssatzung und der zweite Nachtragshaushaltsplan liegen gemäß § 94 Abs. 3 GO LSA

vom 16.12.2003 bis 08.01.2004

zur Einsichtnahme in der VGem Biederitz, Fachbereich 2, Zimmer 43, 39175 Heyrothsberge, Berliner Straße 25, aus.

Heyrothsberge, den 10.12.2003

Im Auftrag

gez. Jantz
Leiterin Fachbereich 1

346

Gemeinde Möser

**Satzung der Gemeinde Möser
über die Erhebung von Umlagebeiträgen für die
Unterhaltung von Gewässern**

Auf der Grundlage der §§ 4, 6 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.11.1995 (GVBl. LSA S. 314), der §§ 1, 2, 6 und 13 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA S. 105), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.06.1996 (GVBl. LSA S. 200) in Verbindung mit den durch § 13 KAG-LSA entsprechend anzuwendenden Bestimmungen der Abgabenordnung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 613), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1990 (BGBl. I S. 2847), des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 20.01.1991 (BGBl. I S. 405) und der §§ 70, 104, 105 und 106 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA vom 31.08.1993 GVBl. LSA S. 477), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.1994 (GVBl. LSA S. 508) hat der Gemeinderat Möser auf seiner Sitzung am 11.03.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Beitragsstatbestand

Der Unterhaltungsverband Ehle/Ihle unterhält die in ihrem jeweiligen Verbandsgebiet gelegenen Gewässer 2. Ordnung so, dass der Wasserabfluss gewährleistet ist. Zur Unterhaltung dieser Gewässer gehören insbesondere die Reinigung, die Räumung, die Freihaltung, der Schutz und die Unterhaltung des Gewässerbettes einschließlich seiner Ufer. Für diese Gewässerunterhaltung werden Beiträge vom Unterhaltungsverband Ehle/Ihle erhoben. Die Beiträge, zu deren Zahlung die Gemeinde Möser als Mitglied des Unterhaltungsverbandes Ehle/Ihle herangezogen wird, werden entsprechend dieser Satzung umgelegt.

§ 2

Beitragsschuldner

Beitragspflichtig sind:

- a) die Eigentümer von Wohngrundstücken für ihre Flächen, die laut Grundbuch direkt zum Wohngrundstück gehören,
- b) die Nutzer und Verfügungsberechtigten, natürliche oder juristische Personen, denen die Nutzung der Flächen vom Eigentümer durch Abgabe einer Willenserklärung übertragen wurde und deren genutzte Flächen in der Gemarkung der Gemeinde Möser liegen,
- c) alle Eigentümer bzw. Nutzer von Grundstücken und Flächen, die nicht unter Punkt a) oder b) einzuordnen sind, deren Flächen aber in der Gemarkung liegen; sind diese Grundstücke mit besonderen bodenrechtlichen Verhältnissen belastet, sind primär die Nutzer und nachrangig die Verfügungsberechtigten bzw. Eigentümer heranzuziehen.
- d) Die nachstehend genannten Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten von Liegenschaften und Flächen unterliegen nicht der Veranlagung durch die Gemeinde, wenn diese ordnungsgemäße Mitglieder der Unterhaltungsverbände Ehle/Ihle sind; z.Zt. sind diese als Mitglieder der Unterhaltungsverbände:
 - Wasser- und Schifffahrtsämter Brandenburg und Magdeburg
 - Deutsche Bahn AG
 - Straßenbauamt Magdeburg
 - Kreisstraßenmeisterei Jerichower Land
 - Autobahnamt Halle
 - Bundesvermögensamt Magdeburg
 - Standortverwaltung der Bundeswehr in Burg
 - Kreiskirchenamt Burg
 - STAU Magdeburg
 - Gemeinde

§ 3

Beitragsmaßstab

- (1) Der Maßstab der Beiträge für die Unterhaltung von Verbandsgewässern bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem die unter § 2 a) – c) dieser Satzung genannten Beitragspflichtigen am Gebiet der Gemarkung der Gemeinde Möser beteiligt sind.

- (2) Die Beitragslast für den Aus- bzw. Rückbau von Verbandsgewässern verteilt sich auf die vorteilshabenden Anlieger entsprechend den tatsächlich entstehenden Kosten.
- (3) Baumaßnahmen jeglicher Art an Gewässern 2. Ordnung werden dem Auftraggeber entsprechend den tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.
- (4) Baumaßnahmen jeglicher Art an ländlichen Wegen und Straßen werden den Auftraggebern entsprechend den tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.
- (5) Für Erschwernisse bei der Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung und deren bauliche Anlagen, z.B. Abwassereinleitung, Brücken, Rohrleitungen, Wehranlagen, bebaute Uferzonen, können zusätzliche Beiträge erhoben werden. Die Festlegung hierzu erfolgt durch den Gemeinderat.

§ 4

Beitragsatz

- (1) Die Höhe der Beiträge ist abhängig von den Beitragsbescheiden der Unterhaltungsverbände „Ehle/Ihle“. Es wird nur der Beitrag des Unterhaltungsverbandes mit dem niedrigeren Beitragsatz, einheitlich für das gesamte Gebiet der Gemarkung der Gemeinde Möser umgelegt.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Ehle/Ihle“ sind entsprechend den Maßstäben, die unter § 3 dieser Satzung genannt wurden, auf die Beitragspflichtigen umzulegen.
- (3) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträgen).

§ 5

Kleinbeträge

Beiträge, die eine Höhe von 2,56 € im Jahr unterschreiten, werden nicht erhoben.

§ 6

Entstehung, Erhebung und Fälligkeit der Beiträge

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, nachdem der Gemeinde die Beitragsbescheide der Unterhaltungsverbände „Ehle/Ihle“ zugegangen sind.
- (2) Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge werden durch Bescheid festgesetzt und werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Aus organisatorischen Gründen können die Bescheide auch außerhalb der Grundsteuerbescheide übersandt werden.
- (4) Die Einlegung eines Rechtsmittels hebt die Pflicht zur Zahlung des Beitrages nicht auf.

§ 7

Billigkeitsregelungen

Ansprüche aus dem Beitragsschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Satzung nicht gefährdet erscheint. Ist eine Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 8

Mitwirkungspflicht

- (1) Die Beitragspflichtigen sind zur Mitwirkung bei der Ermittlung der notwendigen Angaben als Grundlage der Beitragsermittlung verpflichtet.
- (2) Sie kommen dieser Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass sie die für die Beitragsermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offenlegen und die ihnen bekannten Beweismittel angeben.
- (3) Der Umfang dieser Pflichten richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles.
- (4) Durch die Beitragspflichtigen ist jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück der Gemeinde sowohl vom Veräußerer/Verpächter als auch vom Erwerber/ Pächter innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Beitragspflicht nach einem Wechsel der Eigentums-/Pachtverhältnisse beginnt in dem Monat, der auf die Bekanntgabe der Veränderung der Eigentums / Pachtverhältnisse folgt.

§ 9

Das Amtsblatt ist in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land/Pressestelle erhältlich und liegt dort zur Einsicht aus. Darüber hinaus kann das Amtsblatt in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.

Auskunftspflicht der Beitragspflichtigen

- (1) Die Beitragspflichtigen haben der für die Erhebung verantwortlichen Gemeinden die zur Feststellung eines für die Erhebung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Gemeinde Möser ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Festsetzung der Beiträge gemachten Angaben den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen.
- (3) Sofern der Gemeinde Möser die zur Festsetzung der Beiträge erforderlichen Angaben nicht oder nur unzureichend gemacht werden, kann die Gemeinde Möser die Veranlagung auf Grund einer Schätzung durchführen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 des KAG-LSA handelt, wer den Vorschriften
 - a) des § 9 über die Mitwirkungspflicht vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt
 - b) des § 10 über die Auskunftspflichten nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 11

Bekanntmachung/ Inkrafttreten

- (1) Der Beschluss über die Satzung und die Satzung selbst ist entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Möser ortsüblich bekanntzumachen.
- (2) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

gez. Bremer
Bürgermeister

347

Gemeinde Möser

1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung 2003 der Gemeinde Möser

1. Nachtragshaushaltssatzung

Auf der Grundlage des § 95 der GO LSA vom 05.10.93 in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Möser in der Sitzung am 29.10.2003 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbeitrag des Haushaltsplanes gegenüber <u>nunmehr</u> <u>bisher festgesetzt auf</u>	
	EUR	EUR	EUR	EUR
a) im Verwaltungshaushalt				
- die Einnahmen	2.800	-	2.547.200	2.550.000
- die Ausgaben	2.800	-	2.547.200	2.550.000
b) im Vermögenshaushalt				
- die Einnahmen	421.900	-	1.423.100	1.845.000
- die Ausgaben	421.900	-	1.423.100	1.845.000

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuerhebesätze werden nicht geändert.

Möser, 29.10.2003

gez. Bremer
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 95 i.v.m. § 94 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 07.01.2004 bis 16.01.2004 zur Einsichtnahme im Verwaltungsamt Möser, Zi. 02, öffentlich aus.

Möser, 03.12.2003

gez. Bremer
Bürgermeister

348

Gemeinde Schermen

Satzung über die Nutzung gemeindeeigener Räume in der Gemeinde Schermen

auf der Grundlage des § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 20. 10. 2003 folgende Satzung beschlossen.

Privatpersonen sowie Vereinen und Firmen wird die Nutzung der gemeindeeigenen Räume

- Versammlungsraum; Breite Straße 19
- Versammlungsraum; Schulstraße 3
- Sportsaal; Chausseestraße 15
- Sportlerheim; Breite Straße 14 a

Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr wird die Nutzung des gemeindeeigenen Raumes

- Feuerwehr, Breite Straße 18 b

ermöglicht, soweit dadurch die Nutzung durch die Hauptnutzer (Gemeinde bzw. Feuerwehr und Sportverein) nicht berührt wird.

- 1. Gemeindeansässigen gemeinnützigen Vereinen und demokratischen Parteien wird die Nutzung kostenlos gestattet. Auch bei Veranstaltungen, die im öffentlichen Interesse abgehalten werden, entfallen auf die Nutzer keine Kosten.
- 2. Die Benutzungsgebühr für die private Nutzung (Familienfeiern und dgl.) betragen 55,00 € je Tag; bei gewerblicher Nutzung (Verkaufs- und Werbeveranstaltung, Veranstaltungen, die Eintritt kosten und dgl.) sind 160,00 € je Tag zu bezahlen; die Höhe der Tagesgebühr ist unabhängig von der Dauer der Nutzung innerhalb eines Tages. Aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schermen, Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung; Mitglieder der Jugendfeuerwehr sowie fördernde Mitglieder zahlen für die private Nutzung des Versammlungsraumes der Feuerwehr eine Tagesgebühr in Höhe von 20,00 €. Mitglieder des Sportvereins haben für die private Nutzung des Sportsaals und Sportlerheims eine Tagesgebühr von ebenfalls 20,00 € zu entrichten.
- 3. Mit der Nutzungsgebühr sind die Betriebskosten (Strom, Heizung, Wasser, Abwasser) abgegolten.
- 4. Der Nutzer ist verpflichtet, nach Beendigung der Veranstaltung den ordnungsgemäßen Zustand der Räumlichkeiten

wiederherzustellen. Dazu gehört die Reinigung (besenrein) und die Müllentsorgung.

5. Für eventuell auftretende Schäden haftet der Nutzer.
6. Der Antrag auf Nutzungsgenehmigung ist bis spätestens 4 Wochen vor der geplanten Nutzung an das zuständige Amt der Verwaltungsgemeinschaft Möser zu richten. Dieses entscheidet nach Rücksprache mit den Hauptnutzern.

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

gez. Bartels
Bürgermeister

349

Anlage
Stadt Möckern

SATZUNG

für den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art „Kindertageseinrichtung Ziepeler Spatzen“ in der Ortschaft Ziepel der Stadt Möckern

Aufgrund der §§ 6 und 44 der GO LSA in der Fassung vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert am 7. August 2002 (GVBl. LSA S. 336), des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48) und der §§ 1 und 5 des Körperschaftssteuergesetzes 2002 i. d. F. v. 15.10.2002 (BGBl. I S. 4144) hat der Stadtrat Möckern am 08.07.2003 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Stadt Möckern verfolgt mit ihrem Betrieb gewerblicher Art „Kindertageseinrichtungen“ ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck ist die Förderung von Bildung und Erziehung sowie der Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung von Kindertageseinrichtungen.

§ 2

Die Stadt Möckern ist mit diesem Betrieb gewerblicher Art selbstlos tätig; es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

§ 3

Mittel des Betriebes gewerblicher Art dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Möckern erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebes gewerblicher Art.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Einstellung des Betriebes gewerblicher Art oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Möckern, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Die Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung rückwirkend zum 1. Januar 2003 in Kraft.

gez. Dr. Rönnecke
Bürgermeister

350

Anlage
Stadt Möckern

SATZUNG

für den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art „Kindertageseinrichtung Micky & Minnie“ in der Ortschaft Wörmlitz der Stadt Möckern

Aufgrund der §§ 6 und 44 der GO LSA in der Fassung vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert am 7. August 2002 (GVBl. LSA S. 336), des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48) und der §§ 1 und 5 des Körperschaftssteuergesetzes 2002 i. d. F. v. 15.10.2002 (BGBl. I S. 4144) hat der Stadtrat Möckern am 08.07.2003 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Stadt Möckern verfolgt mit ihrem Betrieb gewerblicher Art „Kindertageseinrichtungen“ ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck ist die Förderung von Bildung und Erziehung sowie der Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung von Kindertageseinrichtungen.

§ 2

Die Stadt Möckern ist mit diesem Betrieb gewerblicher Art selbstlos tätig; es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

§ 3

Mittel des Betriebes gewerblicher Art dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Möckern erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebes gewerblicher Art.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Einstellung des Betriebes gewerblicher Art oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Möckern, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Die Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung rückwirkend zum 1. Januar 2003 in Kraft.

gez. Dr. Rönnecke
Bürgermeister

351

Anlage
Stadt Möckern

SATZUNG

für den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art „Kindertageseinrichtung Ihlespatzen“ in der Ortschaft Lübars der Stadt Möckern

Aufgrund der §§ 6 und 44 der GO LSA in der Fassung vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert am 7. August 2002 (GVBl. LSA S. 336), des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48) und der §§ 1 und 5 des Körperschaftssteuergesetzes 2002 i. d. F. v. 15.10.2002 (BGBl. I S.

4144) hat der Stadtrat Möckern am 08.07.2003 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Stadt Möckern verfolgt mit ihrem Betrieb gewerblicher Art „Kindertageseinrichtungen“ ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck ist die Förderung von Bildung und Erziehung sowie der Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung von Kindertageseinrichtungen.

§ 2

Die Stadt Möckern ist mit diesem Betrieb gewerblicher Art selbstlos tätig; es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

§ 3

Mittel des Betriebes gewerblicher Art dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Möckern erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebes gewerblicher Art.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Einstellung des Betriebes gewerblicher Art oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Möckern, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Die Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung rückwirkend zum 1. Januar 2003 in Kraft.
gez. Dr. Rönnecke
Bürgermeister

352

Anlage
Stadt Möckern

SATZUNG

für den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art „Kindertageseinrichtung Gänseblümchen“ in der Ortschaft Stegelitz der Stadt Möckern

Aufgrund der §§ 6 und 44 der GO LSA in der Fassung vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert am 7. August 2002 (GVBl. LSA S. 336), des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48) und der §§ 1 und 5 des Körperschaftssteuergesetzes 2002 i. d. F. v. 15.10.2002 (BGBl. I S. 4144) hat der Stadtrat Möckern am 08.07.2003 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Stadt Möckern verfolgt mit ihrem Betrieb gewerblicher Art „Kindertageseinrichtungen“ ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck ist die Förderung von Bildung und Erziehung sowie der Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung von Kindertageseinrichtungen.

§ 2

Die Stadt Möckern ist mit diesem Betrieb gewerblicher Art selbstlos tätig; es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

§ 3

Mittel des Betriebes gewerblicher Art dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Möckern erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebes gewerblicher Art.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Einstellung des Betriebes gewerblicher Art oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Möckern, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Die Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung rückwirkend zum 1. Januar 2003 in Kraft.

gez. Dr. Rönnecke
Bürgermeister

353

Anlage
Stadt Möckern

SATZUNG

für den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art Hort der Grundschule „Schloss Möckern“ der Stadt Möckern

Aufgrund der §§ 6 und 44 der GO LSA in der Fassung vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert am 7. August 2002 (GVBl. LSA S. 336), des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48) und der §§ 1 und 5 des Körperschaftssteuergesetzes 2002 i. d. F. v. 15.10.2002 (BGBl. I S. 4144) hat der Stadtrat Möckern am 08.07.2003 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Stadt Möckern verfolgt mit ihrem Betrieb gewerblicher Art „Kindertageseinrichtungen“ ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck ist die Förderung von Bildung und Erziehung sowie der Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung von Kindertageseinrichtungen.

§ 2

Die Stadt Möckern ist mit diesem Betrieb gewerblicher Art selbstlos tätig; es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

§ 3

Mittel des Betriebes gewerblicher Art dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Möckern erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebes gewerblicher Art.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Einstellung des Betriebes gewerblicher Art oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Möckern, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Die Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung rückwirkend zum 1. Januar 2003 in Kraft.

gez. Dr. Rönnecke
Bürgermeister

354

Anlage
Stadt Möckern

**SATZUNG
für den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art
„Kindertageseinrichtung Birkenhain“ der
Stadt Möckern**

Aufgrund der §§ 6 und 44 der GO LSA in der Fassung vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert am 7. August 2002 (GVBl. LSA S. 336), des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48) und der §§ 1 und 5 des Körperschaftssteuergesetzes 2002 i. d. F. v. 15.10.2002 (BGBl. I S. 4144) hat der Stadtrat Möckern am 08.07.2003 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Stadt Möckern verfolgt mit ihrem Betrieb gewerblicher Art „Kindertageseinrichtungen“ ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck ist die Förderung von Bildung und Erziehung sowie der Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung von Kindertageseinrichtungen.

§ 2

Die Stadt Möckern ist mit diesem Betrieb gewerblicher Art selbstlos tätig; es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

§ 3

Mittel des Betriebes gewerblicher Art dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Möckern erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebes gewerblicher Art.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Einstellung des Betriebes gewerblicher Art oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Möckern, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Die Sitzung tritt nach ihrer Bekanntmachung rückwirkend zum 1. Januar 2003 in Kraft.

gez. Dr. Rönnecke
Bürgermeister

355

Anlage
Stadt Möckern

**Satzung der Stadt Möckern
über die Erhebung von Umlagebeiträgen für die Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung**

Präambel:

Auf der Grundlage der §§ 4, 6 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zuletzt geänderten Fassung, der §§ 1, 2, 6 und 13 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der zuletzt geänderten Fassung, des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 20.01.1991 (BGBl. I S. 405) und der §§ 70, 104, 105 und 106 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.04.1998 (GVBl. LSA S. 186) in der zuletzt geänderten Fassung hat der Stadtrat der Stadt Möckern auf seiner Sitzung am 08.07.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Beitragstatbestand

Die Unterhaltungsverbände „Ehle/Ihle“ und „Stremme/Fiener Bruch“ unterhalten die in ihrem jeweiligen Verbandsgebiet gelegenen Gewässer II. Ordnung so, dass der Wasserabfluss gewährleistet ist. Zur Unterhaltung dieser Gewässer gehören insbesondere die Reinigung, die Räumung, die Freihaltung, der Schutz und die Unterhaltung des Gewässerbettes einschließlich seiner Ufer.

Für diese Gewässerunterhaltung werden Beiträge erhoben. Die Beiträge, zu deren Zahlung die Stadt Möckern als Mitglied der Unterhaltungsverbände „Ehle/Ihle“ und „Stremme/Fiener Bruch“ herangezogen wird, werden entsprechend dieser Satzung umgelegt.

§ 2

Beitragsschuldner

Beitragspflichtig sind:

- a) Die Eigentümer von Wohngrundstücken für ihre Flächen, die laut Grundbuch direkt zum Wohngrundstück gehören.
- b) Die Eigentümer oder die Nutzer und Verfügungsberechtigten, natürliche oder juristische Personen, denen die Nutzung der Flächen vom Eigentümer durch Abgabe einer Willenserklärung übertragen wurde und deren Flächen in den Gemarkungen der Stadt Möckern liegen.
- c) Alle Eigentümer bzw. Nutzer von Grundstücken und Flächen, die nicht unter Punkt a) oder b) einzuordnen sind, deren Flächen aber in den Gemarkungen der Stadt Möckern liegen. Sind diese Grundstücke mit besonderen bodenrechtlichen Verhältnissen belastet, sind primär die Nutzer und nachrangig die Verfügungsberechtigten bzw. Eigentümer heranzuziehen.
- d) Die nachstehend genannten Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten von Liegenschaften und Flächen unterliegen nicht der Veranlagung durch die Stadt Möckern, wenn diese ordnungsgemäße Mitglieder der Unterhaltungsverbände „Ehle/Ihle“ und „Stremme/Fiener Bruch“ sind:

z. Zt. sind dies als Mitglieder der Unterhaltungsverbände:

- Deutsche Bahn AG
- Straßenbauamt Magdeburg
- Kreisstraßenmeisterei Jerichower Land
- Bundesvermögensamt Magdeburg
- Standortverwaltung der Bundeswehr Burg
- Kreiskirchenamt Burg

§ 3

Beitragsmaßstab

- (1) Der Maßstab der Beiträge für die Unterhaltung von Verbandsgewässern bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem die unter § 2 a) – c) dieser Satzung genannten Beitragspflichtigen am Gebiet der Gemarkungen der Stadt

pflichtigen am Gebiet der Gemarkungen der Stadt Möckern beteiligt sind.

- (2) Die Beitragslast für den Aus- bzw. Rückbau von Verbands-gewässern verteilt sich auf die vorteilshabenden Anlieger entsprechend den tatsächlich entstehenden Kosten.
- (3) Baumaßnahmen jeglicher Art an Gewässern II. Ordnung werden dem Auftraggeber entsprechend den tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.
- (4) Baumaßnahmen jeglicher Art an ländlichen Wegen und Straßen werden den Auftraggebern entsprechend den tatsächlichen entstandenen Kosten berechnet.
- (5) Für Erschwernisse bei der Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung und deren baulichen Anlagen, z.B. Abwassereinleitung, Brücken, Rohrleitungen, Wehranlagen, bebaute Uferzonen, können zusätzliche Beiträge erhoben werden. Die Festlegung hierzu erfolgt durch den Stadtrat.

§ 4

Beitragssatz

- (1) Die Höhe der Beiträge ist abhängig von den Beitragbescheiden der Unterhaltungsverbände „Ehle/Ihle“ und „Stremme/Fiener Bruch“. Es wird nur der Beitrag des Unterhaltungsverbandes mit dem niedrigeren Beitragssatz, einheitlich für das gesamte Gebiet der Gemarkungen der Stadt Möckern umgelegt.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Ehle/Ihle“ und „Stremme/Fiener Bruch“ sind entsprechend den Maßstäben, die unter § 3 dieser Satzung genannt wurden, auf die Beitragspflichtigen umzulegen.
- (3) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträgen).

§ 5

Kleinbeträge

Beiträge, die eine Höhe von 2,50 Euro im Jahr unterschreiten, werden nicht erhoben.

§ 6

Entstehung, Erhebung und Fälligkeit der Beiträge

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, nachdem der Stadt Möckern die Beitragsbescheide der Unterhaltungsverbände „Ehle/Ihle“ und „Stremme/Fiener Bruch“ zugegangen sind.
- (2) Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge werden durch Bescheid festgesetzt und werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Aus organisatorischen Gründen können die Bescheide auch außerhalb der Grundsteuerbescheide übersandt werden.
- (4) Die Einlegung eines Rechtsmittels hebt die Pflicht zur Zahlung des Beitrages nicht auf.

§ 7

Billigkeitsregelungen

Ansprüche aus dem Beitragsschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Satzung nicht gefährdet erscheint. Ist eine Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 8

Mitwirkungspflicht

- (1) Die Beitragspflichten sind zur Mitwirkung bei der Ermittlung der notwendigen Angaben als Grundlage der Beitragsermittlung verpflichtet.
- (2) Sie kommen dieser Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass sie die für die Beitragsermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legen und die ihnen bekannten Beweismittel angeben.
- (3) Der Umfang dieser Pflichten richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles.
- (4) Durch die Beitragspflichten ist jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück der Stadt Möckern sowohl vom Veräußerer/Verpächter als auch vom Erwerber/Pächter innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Beitragspflicht nach einem Wechsel der Eigentums-/Pachtverhältnisse beginnt in dem Monat, der auf die Bekanntgabe der Veränderung der Eigentums-/Pachtverhältnisse folgt.

§ 9

Auskunftspflicht der Beitragspflichtigen

- (1) Die Beitragspflichtigen haben der für die Erhebung verantwortlichen Stadt Möckern die zur Feststellung eines für die Erhebung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Stadt Möckern ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Festsetzung der Beiträge gemachten Angaben den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen.
- (3) Sofern der Stadt Möckern die zur Festsetzung der Beiträge erforderlichen Angaben nicht oder nur unzureichend gemacht werden, kann die Stadt Möckern die Veranlagung auf Grund einer Schätzung durchführen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 des KAG-LSA handelt, wer den Vorschriften
 - a) des § 8 über die Mitwirkungspflicht vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt,
 - b) des § 9 über die Auskunftspflichten nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

Die Satzung der Stadt Möckern über die Erhebung von Umlagebeiträgen für die Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Möckern, 08.07.2003

gez. Dr. Rönnecke
Bürgermeister

(Siegel)

356

Stadt Möckern
Der Bürgermeister

**ENTGELTORDNUNG
für die Benutzung der Schwimmbäder der
Stadt Möckern**

§ 1 Eintrittspreise

Für die Benutzung der Schwimmbäder Möckern, Ziepel und Lübars werden folgende Eintrittspreise erhoben:

- Kinder unter 4 Jahre	Eintritt frei
- Tageskarte für Kinder bis 16 Jahre:	1,50 €
→ ab 16:00 Uhr	1,00 €
- Tageskarte für Erwachsene:	3,00 €
→ ab 16:00 Uhr	2,00 €
→ ab 19:00 Uhr	1,00 €
- Familientageskarte (2 Erwachsene u. 3 Kinder)	7,50 €
- Monatskarte für Kinder bis 16 Jahre:	20,00 €
- Monatskarte für Erwachsene:	40,00 €
- Jahreskarte für Kinder bis 16 Jahre:	50,00 €
- Jahreskarte für Erwachsene:	100,00 €

§ 2 Ermäßigung

Beim Kauf von 10 Tageskarten (davon ausgeschlossen ist die Familientageskarte) erhält der Besucher nach Vorlage der 10 Karten freien Eintritt für einen Tag.
Der Pächter des Schwimmbades Lübars ist ermächtigt, weitere Rabatte für die Benutzung des Schwimmbades Lübars zu gewähren.

§ 3 Nutzungsentgelt

Die Benutzung des Schwimmbades für die Kinder und Erzieher der Kindertagesstätten der Stadt Möckern ist frei.

§ 4 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten folgende Entgeltordnungen außer Kraft:
- die Entgeltordnung der Stadt Möckern vom 30.11.2000 und die 1. Änderung der Entgeltordnung vom 05.03.2002,

- die Entgeltordnung der Gemeinde Ziepel vom 16.04.2002,
- die Entgeltordnung der Gemeinde Lübars vom 29.05.2002.

Möckern, 26.05.2003
 gez. Dr. Rönnecke
 Bürgermeister

357

Stadt Möckern

**Entgeltordnung
 der Stadtbibliothek der Stadt Möckern**

§ 1 Benutzungsentgelt

Für die Benutzung der Bibliothek wird ein Entgelt nach § 2 erhoben.

Das Entleihen von Büchern und Zeitschriften ist kostenlos.

Die Einzelbenutzungsgebühr je Video / CD

/CD-ROM beträgt 0,50 €

§ 2 Entgelte für Sonderleistungen

Für folgende Sonderleistungen werden Entgelte erhoben:

1. Jahresbenutzungsgebühr

Kinder bis 13 Jahre	frei
Jugendliche bis 18 Jahre	12,00 €
- anteilig	1,00 € im Monat
Erwachsene	24,00 €
- anteilig	2,00 € im Monat
 2. Anmeldegebühren
 3. Einschließlich Ausstellen eines Benutzerausweises 5,00 €
 4. Ausstellen eines Ersatzbenutzerausweises 3,00 €
 5. Vorbestellung ausgeliehener Medien 1,00 €
 6. Im voraus zu entrichtende Bestellgebühr 2,00 €
- Für Fernleihe und regionalen Leihverkehr (je Medieneinheit)
 (Darüber hinaus sind Kosten, die von den auswärtigen Bibliotheken in Rechnung gestellt werden und anfallende Portokosten vom Besteller zu tragen.)
 Kosten im Regionalen Bibliotheksverbund Jerichower Land
- Postversand per Brief 1,00 €
 - als Büchersendung 5,00 €
6. Kopieren aus Büchern und Zeitschriften
 7. Ausführung durch das Bibliothekspersonal je Kopie 0,25 €
 7. Inanspruchnahme der Internetarbeitsplätze (kleine Medienecke) je angefangene ¼ Stunde und Platz 0,50 €

§ 3 Versäumnisgebühr für das Überschreiten der Ausleihfrist

Versäumnisgebühr für das Überschreiten der Ausleihfrist

Pro Woche und Buch / Medium

Ab 2. Woche 0,50 €

Ab 5. Woche 2,50 €

Werden Bücher oder Medien gemäß § 4 (3) der Benutzungsordnung der Bibliothek Möckern durch die Bibliothek abgeholt, erhöht sich die Versäumnisgebühr um 5,00 € pro Buch / Medium.

§ 4 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Gebührenordnung der Stadtbibliothek Möckern vom 30.11.2000 außer Kraft.

Möckern, den 08.07.2003

gez. Dr. Rönnecke
 Bürgermeister

2. Amtliche Bekanntmachungen

358

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz
 Fachbereich 1 - Hauptamt

**Bekanntmachung
 Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2002
 Gemeinde Gerwisch**

**Beschluss- Nr. 58 / III / 2003
 Entlastung der Jahresrechnung 2002**

Der Gemeinderat Gerwisch hat auf seiner Sitzung am 29.10.2003 den vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2002 gemäß § 108 (3) der Gemeindeordnung (GO LSA) beschlossen und erteilt der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2002 die Entlastung.

Der Bericht über die Prüfung der o.g. Jahresrechnung liegt vom **16.12.2003 bis 08.01.2004**

in der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz, Berliner Straße 25, 39175 Heyrothsberge, Zimmer 43, zur Einsichtnahme aus.

Heyrothsberge, den 04.12.2003

i.A. gez. Jantz
 Fachbereichsleiterin

359

Gemeinde Elbe-Parey

**Bekanntmachung der Gemeinde Elbe-Parey
 Satzungsbeschluss über die 1. Änderung/Ergänzung
 des Bebauungsplanes „Große Stücken“ in der Ge-
 meinde Elbe-Parey, Ortsteil Ferchland**

Die vom Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey in der Sitzung am 28.10.2003 als Satzung beschlossene 1. Änderung/Ergänzung des Bebauungsplanes „Große Stücken“ im Ortsteil Ferchland, bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil sowie der Begründung, wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung

- | | |
|-----------------|-------------------------|
| dienstags von | 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr |
| | 13:00 Uhr bis 17:30 Uhr |
| donnerstags von | 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr |
| | 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr |
| freitags von | 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr |

in der Bauverwaltung der Gemeinde Elbe-Parey, Schlüterstraße 3, einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweis gemäß § 44 BauGB

Sind durch die 1. Änderung/Ergänzung des Bebauungsplanes „Große Stücken“ OT Ferchland, die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit seines Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistungen der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungsverpflichtigten beantragt. Ein Entschädigungsanspruch verlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die im §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB

Unbeachtlich sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 2. Mängel bei der Abwägung,
- wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Ergänzungssatzung schriftlich gegenüber dem Gemeinde Elbe-Parey geltend gemacht worden sind, wobei der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen ist.

Elbe-Parey, 15.12.03

gez. Mannewitz
Bürgermeisterin

360

Verwaltungsgemeinschaft Möser

**Bekanntmachung
der Gemeinde Möser, Teileinziehung der Straße
„Privatweg“,
Verwaltungsgemeinschaft Möser**

Laut Beschluss des Gemeinderates Möser vom 25.06.2003 beabsichtigt die Gemeinde Möser, für den Privatweg (teilweise) gemäß § 8 StrG LSA eine Teileinziehung vorzunehmen.

Mit der Teileinziehung soll der Fahrverkehr auf einen Richtungsverkehr eingeschränkt werden (Einbahnstraße), der Bereich zwischen Kiesweg und Rotfedernweg.

Auf der Straße findet hauptsächlich Anliegerverkehr statt. Aufgrund dessen soll der Privatweg eine der Belastung entsprechenden Befestigung erhalten. Ein uneingeschränkter Verkehr würde zu außerordentlichen Schäden an der Straße führen. Die eingeschränkte Nutzung dient zum Schutz der Anlieger vor Lärm und Abgasen.

Die Straßenfläche besteht aus den Flurstücken 2/27 (teilweise) und 31/2 (teilweise) der Flur 4 der Gemarkung Möser.

Die Absicht der Teileinziehung wurde im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land vom 11.07.2003 (Nr. 16) bekannt gemacht (§ 8 Abs. 4 StrG LSA).

Während der dreimonatigen Bekanntmachung gab es keinerlei Einwendungen gegen die Teileinziehung. Aus diesem Grund wird die Teileinziehung der Straße „Privatweg“ in der Gemeinde Möser bekannt gemacht.

Der Lageplan ist in der Verwaltungsgemeinschaft Möser, Bauamt, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser, im Zimmer 47 einzusehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Teileinziehung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Möser, Bauamt, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser, einzulegen.

Möser, den 26.11.2003

gez. M. Bremer
Bürgermeister

361

Gemeinde Möser

**Bekanntmachung
der öffentlichen Auslegung des Entwurfes**

Das Amtsblatt ist in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land/Pressestelle erhältlich und liegt dort zur Einsicht aus. Darüber hinaus kann das Amtsblatt in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.

**der Aussenbereichssatzung der Gemeinde Möser
(gem. § 35 Abs. 6 BauGB)**

Der Gemeinderat Möser hat in seiner Sitzung am 10.12.2003 den Entwurf der Aussenbereichssatzung der Gemeinde Möser und deren Auslegung beschlossen.

Der Satzungsentwurf liegt

vom 05.01.2004 bis 05.02.2004

im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Möser, Brunnenbreite 7/8, Zi. 45, ab 9.00 Uhr täglich während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung zu jedermann Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

gez. Bremer
Bürgermeister

362

Gemeinde Hohenwarthe

**Bekanntmachung
über die Aufhebung des Feststellungsbeschlusses
zum geänderten Flächennutzungsplan der
Gemeinde Hohenwarthe**

Der Gemeinderat der Gemeinde Hohenwarthe hat in seiner Sitzung am 09.12.2003 die Aufhebung des Feststellungsbeschlusses zum geänderten Flächennutzungsplan der Gemeinde Hohenwarthe beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

gez. Bergmann
Bürgermeister

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

363

Trinkwasser- und Abwasserverband Genthin

**Trinkwasser- und Abwasserverband Genthin
Satzung zur Änderung der Zweckverbandssatzung**

Präambel

Aufgrund des §§ 8 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert am 07.08.2002 (GVBl. LSA S. 336), hat die Verbandsversammlung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin in der Sitzung am 18.11.2003 folgende Änderungsatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Zweckverbandssatzung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin in der Fassung vom 17.12.2002 wird durch Beschluss der Verbandsversammlung am 18.11.2003 wie folgt geändert:

1. Präambel

Aufgrund des §§ 8 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert am 07.08.2002 (GVBl. LSA S. 336), hat die Verbandsversammlung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin in der Sitzung am **01.06.1994** (Amtsblatt Nr. 2 vom 07.02.1995), einschließlich Satzungsänderungen vom **06.10.1994** (Volksstimme vom

18.10.1994, Generalanzeiger vom 19.10.1994), **31.01.1995** (Amtsblatt Nr. 2 vom 07.02.1995), **11.12.1996** (Amtsblatt Nr. 14 vom 20.12.1996), **01.09.1999** (Amtsblatt Nr. 16 vom 15.11.1999), **12.04.2000** (Amtsblatt Nr. 15 vom 18.08.2000), **22.05.2001** (Amtsblatt Nr. 12 vom 05.07.2001), **18.12.2001** (Amtsblatt Nr. 24 vom 21.12.2001), **22.01.2002** (Amtsblatt Nr. 7 vom 20.03.2002), **17.12.2002** (Amtsblatt Nr. 32 vom 19.12.2002) und **18.11.2003** folgende Satzung beschlossen.

2. § 29

Bekanntmachungen

- (1) unverändert
- (2) Aus dem Wirtschaftsplan sind die Hauptkennziffern des Erfolgsplans, des Vermögensplans und des Stellenplans sowie die Genehmigung der Kommunalaufsicht im Amtsblatt des Landkreises bekannt zu machen. Für die komplette Fassung des Wirtschaftsplanes ist die Ersatzbekanntmachung durch Auslegung im Dienstgebäude des Verbandes zulässig. Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung durch Bekanntmachung nach Satz 1 hinzuweisen. Die Dauer der Auslegung beträgt sieben Tage.
- (3) Sind Pläne, Karten, Zeichnungen und andere Anlagen als Bestandteile von Satzungen und anderen gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen zu veröffentlichen, so ist die Ersatzbekanntmachung durch Auslegung im Dienstgebäude des Verbandes zulässig. Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung durch Bekanntmachung nach Abs. (1) hinzuweisen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen.
- (4) Bekanntmachungen gemäß § 7 (3) der Zweckverbandssatzung und sonstige Bekanntmachungen werden in der Tagespresse „Volksstimme – Genthiner Rundblick“ und „Volksstimme – Bürger Rundschau“ veröffentlicht.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Satzung zur Änderung der Zweckverbandssatzung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Artikel 3
Neubekanntmachung**

Die Geschäftsführung des TAV Genthin wird ermächtigt, den nach Inkrafttreten dieser Änderungssatzung geltenden Wortlaut der Zweckverbandssatzung neu bekannt zu machen.

Genthin, den 18.11.2003

gez. Bernicke
Verbandsvorsitzender

Siegel

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

**Zweckverbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Genthin (TAV)
Genehmigung**

hier: Änderung der Zweckverbandssatzung

Genehmigung

Gemäß § 8 Abs. 2 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 GKG LSA genehmige ich die mir am 25. November 2003 vorgelegte und von der Verbandsversammlung des TAV Genthin am 18. November 2003 beschlossene Änderung der Zweckverbandssatzung des TAV Genthin.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Schönebecker Straße 67 a, in 39104 Magdeburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Lothar Finzelberg

Das Amtsblatt ist in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land/Pressestelle erhältlich und liegt dort zur Einsicht aus. Darüber hinaus kann das Amtsblatt in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.

2. Amtliche Bekanntmachungen

Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin

Bekanntmachung des Beschlusses zum Jahresabschluss 2002 des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin

Der Trinkwasser- und Abwasserverband Genthin gibt gemäß § 18 (5) des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (EigBG) den Beschluss der Verbandsversammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses auf den 31.12.2002 bekannt.

Der Beschluss lautet wie folgt:

Die Verbandsversammlung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin stellt den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2002 mit folgenden Daten fest:

1.1	<u>Bilanzsumme</u>	61.960.694,56 €
1.1.1	Aktiva	
	- Anlagevermögen	56.706.010,28 €
	- Umlaufvermögen	5.220.080,31 €
	- Rechnungsabgrenzungsposten	34.603,97 €
1.1.2	Passiva	
	- Eigenkapital	
	- Sonderposten Finanzierung	
	- Sachanlagevermögen	5.278.914,15 €
	- empfangene Zuschüsse	8.386.828,68 €
	- Rückstellungen	742.154,16 €
	- Verbindlichkeiten	18.422.924,26 €
1.2	<u>Jahresverlust</u>	207.274,13 €
1.2.1	Umsatzerlöse/Erträge	6.618.198,51 €
1.2.2	Aufwendungen	6.825.472,64 €

2. Der Jahresverlust von 207.274,13 € ist aus dem Gewinnvortrag (288.944,96 €) zu tilgen.

3. Dem Verbandsvorsitzenden wird die Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2002 erteilt.

Der Bestätigungsvermerk des mit der Rechnungsprüfung beauftragten Abschlussprüfers lautet wie folgt:

„Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin, Genthin, für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2002 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Verbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben. Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie

die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Verbandes und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung dar.“

Bielefeld, den 10. September 2003

DR. RÖHRICHT – DR. SCHILLEN
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Dr. Röhricht Dr. Schillen
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Der Feststellungsvermerk des Rechnungs- und Kommunalprüfungsamtes des Landkreises Jerichower Land zur Prüfung des Jahresabschlusses 2002 des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin lautet wie folgt:

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 10. September 2003 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Röhricht – Dr. Schillen, Bielefeld, die Buchführung und der Jahresabschluss 2002 des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin den gesetzlichen Vorschriften und der Verbandssatzung entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragsituation. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.“

Genthin, 20. November 2003

gez. Drewes

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht sind in der Zeit vom

15.12.2003 bis 08.01.2004

in den Räumen der Geschäftsführung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin, Rathenower Heerstraße 25, 39307 Genthin, öffentlich ausgelegt.

Genthin, 25. November 2003

Bernicke
 Verbandsvorsitzender

265

Abwasserzweckverbandes Altengrabow i. A.

Bekanntmachung des Beschlusses zum Jahresabschluss 2002 des Abwasserzweckverbandes Altengrabow i. A.

Der Abwasserzweckverband Altengrabow i. A. gibt gemäß § 18 (5) des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (EigBG) den Beschluss der Versammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses auf den 31.12.2002 bekannt.

Der Beschluss lautet wie folgt:

Die Versammlung des Abwasserzweckverbandes Altengrabow i. A. stellt den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2002 mit folgenden Daten fest:

1.1	Bilanzsumme	154.450,36 €
1.1.2	Aktiva	

	- Anlagevermögen	
	- Umlaufvermögen	154.450,36 €
1.1.2	Passiva	
	- Eigenkapital	- 334.306,74 €
	- empfangene Ertragszuschüsse	
	- Rückstellungen	43.193,44 €
	- Verbindlichkeiten	445.563,66 €
1.2	Jahresverlust	20.408,02 €
1.2.1	Erlöse/Erträge	32.072,90 €
1.2.2	Aufwendungen	52.480,92 €

2. Der Jahresverlust von 20.408,02 € ist durch eine Umlage abzudecken.

Umlageerhebung an die Gemeinden:

Tuheim	5.778,50 €
Schopsdorf	2.846,36 €
Magdeburgerforth	947,49 €
Dörnitz	1.048,86 €
Gladau	2.807,38 €
Paplitz	1.544,05 €
Reesdorf	674,55 €
Drewitz	1.762,40 €
Wüstenjerichow	510,79 €
Stadt Möckern, OT Lübars	2.487,64 €

3. Dem Verbandsvorsitzenden des Verbandes wird die Entlastung erteilt.

Der Bestätigungsvermerk des mit der Rechnungsprüfung beauftragten Abschlussprüfers lautet wie folgt:

„Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Abwasserzweckverbandes Altengrabow i. A., Tuheim, für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2002 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften (und den ergänzenden Regelungen der Betriebsatzung) liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Verbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.“

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Verbandes und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung dar.“

Das Amtsblatt ist in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land/Pressestelle erhältlich und liegt dort zur Einsicht aus. Darüber hinaus kann das Amtsblatt in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.

Bielefeld, den 29. September 2003

DR. RÖHRICHT – DR. SCHILLEN
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Dr. Röhricht Dr. Schillen
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Der Feststellungsvermerk des Rechnungs- und Kommunalprüfungsamtes des Landkreises Jerichower Land zur Prüfung des Jahresabschlusses 2002 des Abwasserzweckverbandes Altengrabow i. A. lautet wie folgt:

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 29. September 2003 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Röhricht – Dr. Schillen, Bielefeld, die Buchführung und der Jahresabschluss des Abwasserzweckverbandes Altengrabow i. A., Tuchem, den gesetzlichen Vorschriften und der Satzung entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der

Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragssituation des Unternehmens. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss.“

Genthin, 18. November 2003

gez. Drewes

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht sind in der Zeit vom

15.12.2003 bis 08.01.2004

in den Räumen der Geschäftsführung des Abwasserzweckverbandes Altengrabow i. A. c/o Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin, Rathenower Heerstraße 25, 39307 Genthin, öffentlich ausgelegt.

Genthin, 25. November 2003

gez. Volkmar
Verbandsvorsitzender